Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

334.

nbe.

eigt.

ıţ.

Ros.

stau.

fterr.

Bien,

ert.

Sieb.

Dreuj.

n becg.

uffie.

Bav.

Defterr.

Solz.

rg.

Mittwoch den 30. November.

1853.

Ein Vorfchlag ju Abstellung des Bettelns in Ceipzig.

Daß bas Bettelngehen gefetlich verboten ift; bag es verboten fein muß icon beshalb, weil es eine Schule bes Dugiggangs, ber Lieberlichfeit und Dieberei ift - nicht gu gegebenten ber vielfachen Belaftigung, welche es bem Publicum verurfacht, und ber bamit verbundenen Gefahren fur bie öffentliche Sicherheit - bas find bis jum Ueberdruß wiederholte Bahrheiten.

3ft aber bas Betteln an fich verwerflich und unerlaubt, fo tann es auch nichts Butes und Berbienftliches fein, ben Bett: tern ju geben. In ber That wird nicht leicht Jemand fich ein Berbienft baraus machen. Rach bem Bie Ind Barum wird ja babei in ber Regel gar nicht gefragt. Man giebt Jahr aus Jahr ein, weil es fo hergebracht ift; Die Gebantenlofigfeit mancher Geber geht fo weit, daß felbft bettelnbe Rinder noch bie und ba

Gelbalmofen erhalten. Diefe Art Bobithatigfeit verbient nicht nur fein Lob, fonbern ben icharfften Zabel ichon beehalb, weil baburch febr bebeu: tenbe Mittel ben geregelten und beshalb allein be: rechtigten öffentlichen und Privatanftalten gur Armen: pflege entgogen werben; ein Rachtheil, ben man geither wohl noch nicht gehörig gewürdigt hat. Rach annahernber Berechnung burfen wir bas, mas auf folche Beife alljahrlich in unferer Stabt bergeubet wird, minbeftens auf 15,000 Thaler anfolagen. Das ift eine Summe, welche bei zwedmäßiger Ber: wendung gur Erhaltung bon mehreren Sundert Urmen genugen wurde - und wie wenig mag jest bamit Gutes geftiftet werben! -

Unwillfürlich wird man gu ber Frage gebrangt: wie biefer in jeber Beziehung verwerfliche Buftand fich in unferer Stabt fo lange erhalten tonnte? - und bie Untwort liegt ziemlich nabe. Die bat man es fehlen laffen an Rlagen über bas Bettelunmefen, an Borwarfen für bie Dbrigteit, baß fie es nicht abstelle (obwohl man ungefahr mit gleichem Rechte ben Behorben zumuthen tonnte, Einbruche und Diebftable abzuschaffen); unterlaffen haben wir aber bis jest, ben einzigen Beg einzuschlagen, ber gur Abbulfe führen fann.

Derfelbe ift bereits angebeutet in Dr. 315 b. Bl. unter ber Ueberfdrift "Bettelei;" und bie praftifche Tuchtigfeit bes bafelbft empfohlenen Mittels ift anbermarts gur Benuge erprobt (f. ebenbaf und Leips. Beitung Rr. 245 von b. 3. G. 5143). Alfo burfte es wenigftens ber Dube werth fein, gu verfuchen, ob nicht fo auch unfere Stadt von einem ber fcmachvollften und gemeinschablichften Uebelftanbe befreit werben tonne.

Das Mittel beißt: Privatvereinigung; wir muffen uns unter einander gegenfeitig verpflichten, feinem Bettler

mehr gu geben. Muer Anfang ift freilich fcmer. Aber in jeder Gaffe wird hoffentlich wenigstens ein Dann fich finden, ber bie Sache in bie Dand nimmt und mit einigen gleichgefinnten Rachbarn fich bagu verbindet; die ju Tage liegenden Bortheile ber Reuerung werben fonell immer mehrere ber Betheiligten bafur gewinnen.

Dabei gilt es nun vor Mlem, ben Grundfas mit ftrenger Confequeng burchguführen, bag feinem Sausbettler mehr - ohne Unterfchied - gegeben werbe; und beshalb muß jebe Bumiber: banblung, welche ein Mitglied bes Bereins fich ju Schulben tommen lagt, mit namhafter, im Boraus feftgefetter Conventional: ftrafe gebust werben. Dag in biefer Beziehung auch jeder Familien: Dienftherr, Principal ic. feine Leute gu vertreten bat, ver: bleibt, fo lange nicht umfaffenbe und energische Anftrengungen geftebt fich von felbft.

Sobald nun eine folche Bereinigung bei uns allgemein geworden, wird naturlicher Beife bas Betteln von felbft aufhoren; benn bie Bettler werben nirgenbe mehr etwas erhalten. Und bamit mare bann wohl ber 3med erreicht und Jeder tonnte in feinem Sausbudget bie ftebende Position ,,fur Bettler" ohne Beiteres ftreichen -?

Das freilich nicht. Eiwas mehr noch hat ber "Berein gu Abstellung bes Bettelns" ju thun - wenn er feine Bestimmung recht erfullen, wenn fein Plan vor ber humanitat und bem erften Bebote unferer Religion befteben, wenn endlich jener Erfolg felbft

von Dauer fein foll. Es ift gewiß, bağ unter benen, bie ihr Brod an fremben Thus ren fuchen, viele wirklich Bedürftige, Erwerbeunfahige fich befinden - mahrscheinlich die Mehrgahl -; Diefe werden nach und nach, so wie bas Almosengeben aufhort, ber anderweiten öffentlichen Berforgung anheimfallen. Bie foll es bann merben, ba befanntlich bie Mittel unferer Armenanftalt fcon unter ben jegigen Berhalt: niffen faum gur Rothdurft ausreichen, mit Ginführung einer form: lichen Armenfteuer aber aus gewichtigen Grunden fo lange als nur immer möglich Unftand genommen werben muß -?

Darum burfen wir nicht bas Almofengeben abschaffen, um bas fo Erfparte für uns ju behalten; nicht bie Bettler abmeifen, um nur ber wenn auch unangenehmen, boch ber Lage jener Unglud: lichen gegenüber gar nicht in Betracht tommenben Belaftigung überhoben ju fein. Unfere erflarte Abficht fei vielmehr: Das, mas geither ben Bettlern gegeben murbe, fortan im mabren Intereffe ber Urmen und Silfebedürftigen ju bermenben. - Bis auf Beiteres wird bies fcon um ber nothwendigen Ginheit willen wohl am beften burch bie bereits be: ftebenben Organe ber Armenpflege gefcheben. - Gine nach obigem Borfchlage fich bilbenbe Bereinigung wird baher jeben Theilnehmer verpflichten muffen, ben ungefahren Betrag beffen, mas von ihm und ben Seinigen geither an Bettler verabreicht murbe, nunmehr in monatlichen ober größeren Raten gu gablen entweber an ben Borftand bes Bereins, ober auch birect an bie Armenanftalt (gleich: fam ale Bufchlag jum Subscriptionequantum). 3mang fann babei naturlich nicht ftattfinden. Aber wer in ber Abichaffung bes Bettelne einen Fortichritt ertennt - gewiß alfo bie bei weitem großere Mehrzahl - wird zu beffen Forberung auch in foweit gern bas Seine beitragen, jumal ja Diemand mehr ale juvor, fonbern nur baffelbe in anderer Beife geben foll.

Möchten benn biefe unmaßgeblichen Bemertungen und Bor: fchlage wenigstens baju bienen, Danner, welche befabigt und burch ihre burgerliche Stellung geeignet find, jum Borangeben in Diefer Sache anguregen. Gang befonbers forberlich murbe es mohl fein, wenn die Mitglieder des Armendirectorii felbft fich an bie Spige ftellen wollten; baburch murbe bas Unternehmen alsbalb feftere Beftaltung und weitere Berbreitung, fo wie eine gemiffe öffentliche Autoritat erhalten. Much tonnte bann ber vorbin angebeutete Sauptpunct - Berforgung ber Bettler in Armen: ober Arbeitebauferngleich von Saus aus viel beffer mahrgenommen werben.

Und bamit mare benn wieber ein großer Schritt gethan gu Lofung jener wichtigften Aufgabe aller Armenpflege und Armen: polizei, welche barin befteht, Die Quellen bes Pauperismus ju verftopfen. Denn es ift ja unbeftritten mahr, bag Mues, was für die Armen gefchieht, mehr ober weniger Danaibenarbeit macht werden, ber Berarmung felbft entgegenzuwirten burch Gredit: